



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-414/2016-10

Ggst.: Projekt Spielberg GmbH & Co KG
Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg
Vorhaben Spielberg NEU
UVP-Abnahmeverfahren
TRS 4b

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 15. März 2019

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Projekt Spielberg GmbH & Co KG Vorhaben „Spielberg NEU“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Teilabnahmebescheid TRS 4b

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.:
20141005201 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Spruch

Auf Grund der von der Projekt Spielberg GmbH & Co KG, Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg bei Knittelfeld, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, mit Eingabe vom 29. Juli 2017 erfolgten Fertigstellungs-Anzeigen betreffend die Teilrealisierungsstufe 4b des Vorhabens „Spielberg NEU“, einschließlich des gestellten Antrages auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen, wird wie folgt entschieden:

1. Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des gegenständlichen Projektes gemäß den mit dem Vidierungsvermerk der Behörde versehenen Einreichunterlagen unter Berücksichtigung der unter Punkt 2) angeführten nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen dem Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2007, GZ.: FA13A-11.10-158/2006-215 entsprechen. Die in den Einreich-Unterlagen enthaltenen Maßnahmen in Bezug auf das umgesetzte Vorhaben werden eingehalten.

2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Nachstehende geringfügige Abweichungen werden hiermit gemäß ihrer Darstellung im erwähnten Abnahmeprüfungsoperat sowie in den Befunden der beigezogenen Sachverständigen nachträglich genehmigt:

- Die Restaurant-Nutzung wurde auf Büro-Nutzung (inkl. zugehöriger Nebenzonen wie Sanitär, Erschließung, Kleinlager, usw.) adaptiert. Dies bedeutet gegenüber der UVP-Genehmigung weniger Emissionen.
- Nutzflächenerweiterung im Osttrakt des ersten Obergeschosses; daraus ergeben sich zusätzliche Büroflächen von ca 230 m².
- Nutzflächenerweiterung im Westtrakt des ersten Obergeschosses; dies betrifft Küchenerweiterung, Erschließung, Sanitär und Mitarbeiterkantine (insgesamt ebenfalls ca. 230 m²).

Diese Abweichungen sind im Dokument 0002 „Beschreibung der Teilrealisierungen – Ausbaustufe 4b“ der Abnahme-Unterlagen dargestellt. Das Betriebsprogramm für die realisierten Bauteile gegenüber dem UVP-Genehmigungsbescheid bleibt unverändert.

3. Materienrechtliche Spruchpunkte

Gewerbeordnung

Die vorliegende Abnahme gilt auch als Zurkenntnisnahme der Änderungen der genehmigten Betriebsanlage im Sinne der Gewerbeordnung dahingehend, dass eine Genehmigungspflicht auf Grund von emissionsneutralen Änderungen, Geländeänderungen, Errichtung baulicher Anlagenteile und Nutzungsänderungen nicht gegeben ist.

ArbeitnehmerInnenschutz

Die gegenständliche Abnahme gilt auch als Genehmigung der Änderungen gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

Veranstaltungsgesetz

Der vorliegende Bescheid gilt auch als Genehmigung der geringfügigen Abweichungen im Zuge der Errichtung der genehmigten Veranstaltungsstätte analog zu den Bewilligungsbestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes.

4. Beschreibung des Abnahme-Gegenstandes

Partnergebäude G1

In dieser Ausbaustufe des Red Bull Ringes wurde das „Innenleben“ des ersten Obergeschosses im Partnergebäude realisiert und fertiggestellt. Diese Ausbaustufe wird als TR 4b bezeichnet. Das erste Obergeschoss, im Folgenden als „G1“ bezeichnet, dient hauptsächlich als Bürogeschoss inklusive aller relevanten und notwendigen Nebenräumlichkeiten (wie Kleinlager, Teeküchen, Sozial- und Aufenthaltsbereiche und zugehöriger Sanitärblöcke).

Im zentralen Bereich zwischen den Stiegenkernen befinden sich der Hauptzugang über Stiegenhaus 3 sowie der Empfang für die Büroebene. Nordseitige Büros mit großzügigen Oberlichtverglasungen in der Tribünenebene garantieren ebenso beste Licht- und Sichtbeziehungen wie die an der südlichen Fassade entlang positionierten Bürostrukturen, zonierte in verschiedene Abteilungen.

Semitransparente Blendschutz-Screens und starre Sonnenschutz-Lamellen sorgen für ideale Arbeitsplatzbedingungen. Im westlichen Trakt an der Südfassade befindet sich die Gastrozone samt Kantine für die Bediensteten.

Die Küche (Lage ident mit Einreichung 2006) wurde aufgrund der zusätzlich benötigten Nebenzone, wie z.B. Kühlager, Geschirr-Rücknahme-Bereiche und Chefkoch-Büro von ca. 82m² auf ca. 112m² erweitert. Die Ver- und Entsorgung dieses Bereichs bzw. die Küchenfortluft als eigener Betriebsanlagen-Schacht über Dach blieben völlig ident.

Die infrastrukturelle Anbindung – ein direkter Zugang vom Stiegenhaus 1 (Personal-Stiegenhaus) und zum 1.350kg Lastenlift – stellt sicher, dass alle Geschosse direkt (miteinander) serviert sind und so auch beschickt werden können. Die Fluchtwegverbindungen über die drei Stiegenkerne sowie in den Außenzone, im Ost- und im Westtrakt (direkt in die symmetrischen Fluchttunnel auf Niveau G1) garantieren kürzeste Entfluchtungszeiten, das Fluchtwegkonzept blieb gegenüber der Einreichung im System ident.

5. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Grund der Elektrotechnikverordnung 2002 für verbindlich erklärten SNT-Vorschriften ex lege einzuhalten sind.

6. Kosten

Die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, 8724 Spielberg bei Knittelfeld, Red Bull Ring Straße 1, hat für die Durchführung des UVP-Abnahme-Verfahrens „Vorhaben Spielberg-NEU“, TRS 4b, folgende Kosten zu tragen:

- **Landesverwaltungsabgaben..... 211,90 Euro**

Achtung: Die Verpflichtung zur Bezahlung der Bundesgebühren gründet sich auf das Gebührengesetz 1957 - im Rahmen dieses Bescheides erfolgt daher lediglich der Hinweis darauf:

- **Bundesgebühren..... 185,90 Euro**

Ungeachtet dessen sind diese Gebühren in der Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines bereits berücksichtigt.

Summe..... 397,80 Euro

7. Rechtsgrundlagen

- Zu Spruchpunkt 1:
§ 20 Abs. 2 und § 39 UVP-G, BGBl Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 2 (Geringfügige Abweichungen):
§ 20 Abs. 4 i.V.m. §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 1 UVP-G, BGBl Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 3 (Materienrechte):
§§ 81 Abs. 2 und 3, sowie 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994),
BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.;
§ 93 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
§§ 15 ff des Gesetzes vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen
im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 –
StVAG), LGBL. Nr. 88/2012, i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 6 (Kosten):
Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016, i.d.g.F.
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.
- unter Anwendung der Bestimmungen des AVG, BGBl Nr. 51/1991, i.d.g.F.

Begründung

8. Verfahrensgang

Mit Bescheid vom 12. September 2007, FA13-11.10-158/2006-215, hat die Steiermärkische Landesregierung für das Vorhaben „Spielberg NEU“ die UVP-Genehmigung nach § 17 UVP-G erteilt. Die UVP-Genehmigung ist rechtskräftig.

Folgende Abnahmebescheide wurden seither erlassen:

- 25. Februar 2011, FA13A-11.10-31/2008-151 (TRS 1)
- 11. Mai 2011, FA13A-11.10-183/2011-120 (TRS 2)
- 11. Dezember 2012, ABT13-11.10- 209/2011-94 (TRS 3)
- 17. November 2015, ABT13-11.10-320/2014-11 und ABT13- 11.10-323/2014-76 (TRS 4 + 4a)

Im Rahmen dieser Abnahmeverfahren wurden auch gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G geringfügige Abweichungen genehmigt. Alle Abnahmebescheide sind rechtskräftig.

Gegenstand der vorliegenden Genehmigung ist die Teilrealisierungsstufe 4b, welche lediglich den Innenausbau einer Etage – nämlich des ersten Obergeschosses („G1“) – des sogenannten Partnergebäudes betrifft.

9. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die UVP-Behörde zog dem Abnahmeverfahren Sachverständige aus den Fachgebieten Abfalltechnik, Bautechnik und Elektrotechnik bei, darüber hinaus das Arbeitsinspektorat Steiermark sowie die Landesstelle für Brandverhütung.

Den Sachverständigen wurden Beweisthemen vorgegeben, die sie zusammenfassend wie folgt beantworteten:

- Die beantragten Änderungen (im Vergleich zur erteilten Genehmigung) sind als geringfügig anzusehen, mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter werden ausgeschlossen.
- Auf Grund der Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.

- Die Abweichungen können mit den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens in Einklang gebracht werden. Der Vergleich mit der erteilten Genehmigung zeigt keine nachteilige Veränderung im Vergleich zu den genehmigten Verhältnissen der gesamten Anlage.
- Sämtliche relevanten Nebenbestimmungen wurden entweder (sinngemäß) erfüllt, ersetzt, erwiesen sich als (derzeit) gegenstandslos oder es handelt sich um Dauerauflagen/Betriebsauflagen.
- Es waren keine Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Die eingeholten Sachverständigengutachten werden im Folgenden zusammenfassend und sinngemäß wiedergegeben:

Bautechnik

Bezüglich der Auflagenpunkte aus dem UVP-Genehmigungsbescheid GZ: FA 13A-11.10-158/2006-215 für die Betriebsphase wird wie folgt ausgeführt:

B - Hochbautechnik:

10. Dauerauflage

C – Brandschutz:

Im Akt befindet sich ein Gutachten der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH vom 19.01.2015. Aus diesem Gutachten geht hervor das die Auflagenpunkte Nr. 25 – 27 des UVP-Genehmigungsbescheides GZ: FA 13A-11.10-158/2006-215 vom 12.09.2007 sowie die Maßnahmen Nr. 233-361 des Brandschutzkonzeptes „Fachbeitrag Brandschutz“ Band 02 Einlage: 0204.05 vom 18.09.2006 unter Beachtung des Änderungsgutachtens zum Brandschutzkonzept der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH GA-Nr.: 836/2014-IV (Partnergebäude), mangelfrei und Bescheid konform umgesetzt sind.

Die entsprechenden Nachweise befinden sich im Akt, bzw. bei der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH und beim Auftraggeber Projekt Spielberg GmbH.

T-Arbeitnehmerschutz:

Im Akt befindet sich ein Gutachten der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH vom 18.12.2014. Aus diesem Gutachten geht hervor das die Auflagenpunkte Nr. 288 – 303 des UVP-Genehmigungsbescheides GZ: FA 13A-11.10-158/2006-215 vom 12.09.2007 mangelfrei und Bescheid konform umgesetzt sind.

Aus der Sicht des gefertigten ASV sind die Vorgaben für die gegenständliche Teilrealisierungsstufe 4b; Partnergebäude G1 mangelfrei und Bescheid konform umgesetzt.

Abfalltechnik

Aus abfalltechnischer Sicht wird wie folgt festgehalten:

- Die Beschreibung der Teilrealisierungsstufe sowie die angefügten Unterlagen wurden auf Basis der einschlägig anzuwendenden Normen und Richtlinien erstellt.
- Die vorgelegten Nachweise für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle wurden stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.
- Ein Ortsaugenschein wurde nicht durchgeführt und ist für diese Begutachtung auch nicht erforderlich.
- Es sind keine Beanstandungen vorgebracht worden.

Die vorliegenden Unterlagen stellen die Teilrealisierungsstufe 4b sowie die dabei durchgeführten Abweichungen nachvollziehbar und plausibel dar. Aus abfalltechnischer Sicht kann von einer ordnungsgemäßen Erfassung und Entsorgung der anfallenden Abfälle ausgegangen werden.

Aus abfalltechnischer Sicht kann die angezeigte Fertigstellung der Teilrealisierungsstufe 4b des Vorhabens Spielberg NEU der Projekt Spielberg GmbH & Co KG, wie im Schreiben vom 29.07.2017 durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH dargestellt, zur Kenntnis genommen werden. Die beschriebenen Abweichungen sind als geringfügig anzusehen, und bestehen dagegen aus abfalltechnischer Sicht keine Einwände. Die in der Bewilligung vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind für diese Teilrealisierungsstufe als erfüllt anzusehen. Eine Änderung der Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Elektrotechnik

Die im Genehmigungsantrag beschriebenen geringfügigen Änderungen bewirkten auch entsprechende geringfügige Änderungen bei den Elektroinstallationen. Da der Fachbereich Elektrotechnik jedoch ausreichend durch Normen und Regeln der Technik bestimmt wird, tritt durch diese geringfügigen Änderungen keine Verminderung des Sicherheitsniveaus ein. Die Einhaltung der relevanten Normen und Regeln der Technik wird in den Einlagen F01 und F02 der Projektunterlagen bestätigt.

Den **Auflagen** der Genehmigungsbescheide wurde/wird wie folgt entsprochen:

Auflagen Nr. 72, 74, 77-79, 86 und 87 wurden erfüllt.

Auflage Nr. 73, 80, 85 und 88 sind Dauerauflagen.

Auflagen Nr. 67-71, 75, 76, 81-84 und 89 haben für die vorliegende Teilrealisierungsstufe keine Relevanz.

Beim Neubau des Partnergebäudes, und somit auch bei der Errichtung und Komplettierung des Obergeschosses G1, wurden die Niederspannungsanlagen und die Beleuchtungsanlagen nach dem Stand der Technik geplant und in Analogie zu den vorhergehenden Teilrealisierungsstufen entsprechend den zum Errichtungszeitpunkt geltenden Normen und Richtlinien ausgeführt.

Die beantragten Abweichungen verändern die wesentlichen Eigenschaften des Projekts „Spielberg NEU“ nicht negativ und können daher als geringfügig eingestuft werden. Durch diese geringfügigen Abweichungen ist nicht mit dem Auftreten von negativen Auswirkungen auf die Nachbarn zu rechnen; es sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben. Aus elektrotechnischer Sicht bestehen daher keine Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb des Geschosses G1 beim Partnergebäude.

Zusammenfassend lässt sich seitens des Amtssachverständigen für Elektrotechnik feststellen, dass das Projekt „Spielberg NEU“ in der Teilrealisierungsstufe 4b bei Einhaltung der Nebenbestimmungen im UVP-Bescheid einen bestimmungsgemäßen Betrieb erwarten lässt.

Zusammenfassung

Befund und Gutachten der ASV wurden im Einvernehmen mit dem Vertreter des Arbeitsinspektorates Steiermark erstellt. Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes wurden darin ausreichend berücksichtigt. Zusätzliche Auflagen wurden seitens des AI Steiermark nicht beantragt.

10. Stellungnahmen und Einwendungen

Im Verfahren wurden keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen von anderen Parteien vorgebracht.

11. Zu den Kosten

Die Kosten setzten sich wie folgt zusammen:

➤ **Landesverwaltungsabgaben**

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016), LGBl. Nr. 73/2016, i.d.g.F.

- | | |
|--|-------------|
| a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1) | 13,50 Euro |
| b) für insgesamt 32 Sichtvermerke auf den 4-fach vidierten
Unterlagen (Tarifpost A7) zu je 6,20 Euro..... | 198,40 Euro |

in Summe.....211,90 Euro

Dieser Betrag ist gemäß §76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei der Entrichtung ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

➤ **Gebührenhinweis**

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F., auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- | | |
|---|-------------|
| a) Für den Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen
vom 29. Juli 2017 (Tarifpost 6/1)..... | 14,30 Euro |
| b) Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung
(Tarifpost 5) (3,90 Euro je Bogen, 42,90 je Parie)..... | 171,60 Euro |

in Summe.....185,90 Euro

Die angefallenen Kosten waren gemäß AVG festzusetzen und vorzuschreiben.

12. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das vorgelegte und vidierte Abnahmeprüfungsoperat, auf die zum Nachweis der Auflagenbefreiung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, sowie die erstellten Fachgutachten der beteiligten Behördensachverständigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (siehe VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

In diesem Sinne waren die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten Fachaussagen methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte darin nicht erkannt werden.

13. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist die Landesregierung als zuständige Behörde erster Instanz nach dem UVP-G 2000 auch für die Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

Zur Abnahmeprüfung nach § 20 Abs. 1 UVP-G 2000

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projekt-Vorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Reflektierend auf das der Abnahme zugrundeliegende Einreich-Operat haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit des gegenständlichen Vorhabens fachlich bestätigt. Die Bezug habenden Aussagen der Sachverständigen wurden unter dem Punkt „Entscheidungsrelevanter Sachverhalt“ dieses Bescheides zusammenfassend wiedergegeben und werden von der Behörde als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000). Eine Parteistellung von Nachbarn i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden.

Zur nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen dürfen.

Alle beigezogene Sachverständige haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Behördensachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entgegenstehen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000).

Wie bereits erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren keine Parteistellung zu. Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000). Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G).

Zu den materienrechtlichen Bestimmungen

- **Gewerbeordnung**

Gemäß § 81 Abs. 2 GewO ist eine Genehmigungspflicht für Änderungen einer Betriebsanlage in folgenden Fällen nicht gegeben:

„Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.“

Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde allerdings vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 GewO). Gemäß § 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 hat die Behörde *„Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.“*

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**

Gemäß § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz waren im gegenständlichen Verfahren die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes zu berücksichtigen, weshalb die Abnahme auch als Genehmigung gemäß AschG zu werten ist.

- **Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz**

Gemäß dem 3. Abschnitt des Gesetzes vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG), LGBI. Nr. 88/2012, i.d.g.F., §§ 15 ff., bedürfen folgende Veranstaltungsstätten einer behördlichen Bewilligung:

- 1. Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind. Veranstaltungsstätten sind regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt, wenn an mehr als zehn Veranstaltungstagen im Kalenderjahr Veranstaltungen durchgeführt werden; dies gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen durchgeführt werden, wie z. B. Welt- oder Europa-meisterschaften, und nicht für Veranstaltungen, die auf öffentlichem Gut stattfinden;*
- 2. Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe.*

Da die gegenständliche Veranstaltungsstätte sowohl regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt ist, als auch für die Durchführung ortsfester Veranstaltungsbetriebe dient, waren die Bestimmungen für die Bewilligung der geringfügigen Abweichungen anzuwenden.

14. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind:

<http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz